

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Stuttgarter Bürgerverein (ASB) e.V.

§1

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Stuttgarter Bürgervereine (ASB) e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für die in Abs. 4 dargestellten Aufgaben in Stuttgart zu wecken und daran konstruktiv mitzuwirken. Die ASB unterstützt die Belange der Mitgliedsvereine, Erörterungen gemeinsamer Interessen mit benachbarten Vereinigungen, sowie anderer Organisationen und Institutionen.
- 2.4 Seine Aufgaben erstrecken sich insbesondere auf Förderung folgender Bereiche:
 - 2.4.1 Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, die Lebensqualität zu verbessern und zu erhalten.
 - 2.4.2 Jugendpflege, z.B. durch Gestaltung von Spielplätzen, und Altenhilfe, z.B. durch Unterstützung von Gemein-

schaftseinrichtungen und Nachbarschaftshilfe.

- 2.4.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 2.4.4 Heimatpflege und Heimatkunde, z.B. durch heimatliche Schriften und Bücher.
- 2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, z.B. durch Begrünung
- 2.4.6 Umweltschutz, z.B. durch Lärmbekämpfung
- 2.4.7 Kunst und Kultur, z.B. durch Unterstützung von Musikgruppen, Hobby-Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder Bürgerverein und jede andere Vereinigung werden, die sich den in § 2 genannten Aufgaben in umfassender Weise und auf Dauer widmet.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 3.4 Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Erklärung nur zum Ende des Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grunde, insbesondere bei zweimaligem Beitragsrückstand und nach wiederholter Mahnung oder bei groben

Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch drei Viertelmehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Ausgeschlossenen stehen schriftliche Beschwerden an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- 3.6 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens am 1. April jeden Jahres fällig.
- 3.7 Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten fünf Monaten eines Jahres mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 5.2 Stimmberechtigt sind zwei Delegierte je Verein.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und - Ehrenvorsitzenden

- 5.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 5.5 Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.6 Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss schriftlich abgestimmt oder gewählt werden.
- 5.7 Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies auf Beschluss des Vorstandes, bei Anlässen von besonderer Bedeutung für den Verein oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedsvereine tun. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5.8 Es besteht Protokollpflicht. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Schriftführer und den die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Die Mitgliedsvereine bekommen zwei Ausfertigungen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand, der die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke führt, setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier

- 6.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet nicht vor der Neuwahl. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.3 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln. Die Einräumung rechtsgeschäftlicher Vertretung (§164 ff BGB) für ein Vorstandsmitglied (z.B. Kassier) ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich. Schriftführer und Kassier vertreten den Verein gemeinsam.
- 6.4 Der Vorstand wird von einem Beirat von bis zu sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen unterstützt; diese bilden den erweiterten Vorstand.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist eingeladen und mindestens ein Drittel anwesend sind. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies beantragt. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.6 Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§ 7 Mittelverwendung

- 7.1 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 7.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

- 7.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Die Auflösung muss ausdrücklich und als einziger Punkt auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt sein.
 - In der Versammlung müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist alsbald eine weitere Versammlung einzuberufen, für die dieses Erfordernis nicht gilt. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart zur Unterstützung eines gemeinnützigen Zweckes.

Die vorstehende Satzung löst die Satzung vom 17.02.1978 ab und wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.04.1991 beschlossen.